Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6842

16. 02. 94

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Anwendung von Artikel 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend die Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- unter Hinweis auf den Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung, eingereicht von Herrn Galland im Namen der LDR-Fraktion,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität sowie der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3–0415/93),

A. in Anbetracht der Grundsätze des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

B. in der Erwägung, daß Artikel 6 des EG-Vertrags jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet,

C. in Erwägung von Artikel 4 Abs. 1 des Akts zur Einführung allgemeiner, unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,

D. in der Erwägung, daß Artikel 8 des EG-Vertrags bestimmt, daß eine Unionsbürgerschaft eingeführt wird, die ausnahmslos jeder Person gewährt wird, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, und daß die Unionsbürger die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten haben, wobei keine Unterscheidung zwischen den einzelnen Rechten und Pflichten vorgenommen wird,

E. in der Erwägung, daß die Bürger der Union gemäß Artikel 138 a des EG-Vertrags ihren politischen Willen über politische Parteien auf europäischer Ebene zum Ausdruck bringen, dieser politische Wille also von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Mitgliedstaat losgelöst ist,

F. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament einen Bürgerbeauftragten ernennt, der gemäß Artikel 138 e EGV befugt ist, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 004997 – vom 8. Februar 1994.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 19. Januar 1994 angenommen.

natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat entgegenzunehmen, unabhängig davon, ob dieser sich an allen Gemeinschaftspolitiken beteiligt,

G. in der Erwägung, daß gemäß Artikel 8 b Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament besitzt, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats, und daß deshalb die Mitglieder des Europäischen Parlaments nicht die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, sondern die Gesamtzahl ihrer Bürger, also eine gesamteuropäische Wählerschaft vertreten,

H. in der Erwägung, daß die Protokolle im Anhang des EG-Vertrags über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Dänemark, das dem Vertrag beigefügte Abkommen zwischen elf Mitgliedstaaten über die Sozialpolitik und der auf der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh verabschiedete Beschluß der Staats- und Regierungschefs zu bestimmten von Dänemark aufgeworfenen Problemen betreffend den Vertrag über die Europäische Union lediglich Ausnahmen im Hinblick auf die Mitwirkung der Vertreter dieser Staaten im Ministerrat, jedoch keine Ausnahme bzw. keinen Ausschluß von der Mitwirkung in den übrigen Institutionen vorsehen,

1. weist jeden Versuch der Mitgliedstaaten zurück, sich von bestimmten grundsätzlichen Aspekten der Union zu distanzieren;

2. weist darauf hin, daß angesichts der Existenz von gemeinschaftlichen Institutionen, in denen kein Mitglied diskriminiert werden darf, jeder Mitgliedstaat verpflichtet ist, dieselben Verpflichtungen einzugehen wie die übrigen Mitglieder;

3. bekräftigt, daß die dänischen und britischen Vorbehalte keinen Einfluß auf die interne Struktur der Gemeinschaftsorgane haben können;

4. fordert im Hinblick auf die Sozialpolitik, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ihrer Vertiefung und Verbesserung zu treffen, wobei es nachdrücklich Wert darauf legt, daß das Vereinigte Königreich so bald wie möglich alle sozialpolitischen Aspekte des EG-Vertrags akzeptiert;

5. erklärt, daß die Gesamtzahl seiner Mitglieder sich an allen Verfahren beteiligen wird, an denen ihnen von den Verträgen Zuständigkeiten eingeräumt werden, und daß dies auch für alle übrigen Aspekte des parlamentarischen Lebens gilt;

6. weist jede Interpretation oder Maßnahme zurück, die geeignet ist, die Einheit der Institution Europäisches Parlament einzuschränken oder in Frage zu stellen, und bekräftigt noch einmal, daß den Mitgliedern des Europäischen Parlaments keinerlei imperatives Mandat übertragen werden kann;

7. hält es aber auch für notwendig, daß die Einheitlichkeit der Gesetzgebung und der Entscheidungsverfahren auf der für 1996 vorgesehenen Konferenz der Regierungen und Mitgliedstaaten endgültig geklärt wird;
8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Organen der Gemeinschaft und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Roberto Barzanti
Vizepräsident

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333